

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anna-Lena Steinmetz 563 - 6098 563 - 8567 anna-lena.steinmetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.09.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0779/20 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW		Entgegennahme o. B.
Konsequenzen der aktuellen Steuerschätzung		

Grund der Vorlage

aktuelle Steuerschätzung vom 10.09.2020.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Aktuelle Steuerschätzung vom 10.09.2020

Mit Mail vom 10.09.20 hat der Deutsche Städtetag die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, der vom 08. bis 10.09.20 getagt hat, sowie eine Stellungnahme hierzu übersandt.

Die Steuerschätzung erfolgt aufgrund der Corona-Pandemie außerhalb des üblichen Turnus; die nächste reguläre Steuerschätzung des Arbeitskreises findet voraussichtlich vom 10. bis 12. November statt.

Die bei der Mai-Steuerschätzung getroffenen grundsätzlichen Annahmen zur weiteren Entwicklung der Konjunktur sowie des Steueraufkommens haben sich durch die tatsächliche Entwicklung in den letzten Monaten zum Großteil bestätigt. Die nun vorliegende Konkretisierung der letzten Steuerschätzung kann als weitaus belastbarer eingeschätzt werden, drastische Abweichungen nach unten können mittlerweile ausgeschlossen werden. Jedoch überwiegen weiterhin die Risiken auf eine schlechtere Entwicklung die Chancen auf eine bessere Entwicklung.

Für die Gemeinden wird für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Steuereinnahmen von 9,8% prognostiziert, für den Bund von 16,3% und die Länder von 5,5%.

1. Gewerbesteuer

Nach der aktuellen Schätzung wird das Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr voraussichtlich bundesweit um 23,8% einbrechen. Im Folgejahr soll dann eine schnelle konjunkturelle Erholung mit einem prognostizierten Zuwachs von 17,9% stattfinden. Damit soll bereits in 2021 das Niveau von 2019 zu 90% erreicht werden und bis 2024 sogar vollständig.

Die tatsächlichen Verschlechterungen der Gewerbesteuereinnahmen sind jedoch regional sehr unterschiedlich zu bewerten. So werden diese bei der Stadt Wuppertal voraussichtlich in diesem Jahr deutlich höher ausfallen, als die aktuelle Steuerschätzung prognostiziert. Gemäß aktuellem Finco zum 31.08.2020 beträgt der Einnahmeverlust bei der Gewerbesteuer in 2020 rd. 94 Mio. €. Hierin berücksichtigt sind bereits Stundungen in Höhe von 10 Mio. €, deren Werthaltigkeit fraglich ist. Gegenüber dem Haushaltsansatz ist dies eine Verschlechterung von rd. 40 %. Erwartet wird also ein Jahres-Ist in Höhe von 143,4 Mio. €.

In den Folgejahren wird folgende Entwicklung prognostiziert:

	2020	2021	2022	2023	2024
Aktueller Haushaltsansatz	237.500	243.400	249.500	255.700	262.200
Prognosewert *	143.400	169.100	222.500	231.600	245.800
Veränderung ggb. HH-Ansatz	-94.100	-74.300	-27.000	-24.100	-16.400

* Der Prognosewert im Jahr 2021 ergibt sich aus dem in FinCo prognostizierten Wert 2020 und der in der aktuellen Steuerschätzung prognostizierten Steigerungsrate für das Jahr 2021 von +17,9%. Damit wird von der bundesweiten Steuerschätzung abgewichen, die für das Jahr 2021 bereits erwartet, dass der Wert des Jahres 2019 zu 90 % erreicht wird. Diese Annahme wird für zu optimistisch gehalten. Erst ab dem Jahr 2022 werden ein 90%iges Aufholen im Jahr 2021 und die prognostizierten Steigerungsraten der aktuellen Steuerschätzung unterstellt (Berechnungen s. Anlage 1)

2. Einkommensteuer

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird in der aktuellen Steuerschätzung ein Rückgang in 2020 von 7,4% erwartet. In Wuppertal liegen die prognostizierten Werte mit einem voraussichtlichen Verlust von rd. 19 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz (entspricht rd. -11,4 %) deutlich höher.

Die Vergleichswerte für die Jahre 2022 bis 2024 sind folgende:

	2020	2021	2022	2023	2024
Aktueller Haushaltsansatz	168.700	173.000	182.200	192.000	197.000
Prognosewert *	149.500	155.779	163.724	173.711	179.791
Veränderung ggb. HH-Ansatz	-19.200	-17.221	-18.476	-18.289	-17.209

* Der Ansatz für das Jahr 2020 wurde auf Basis des EkSt-Bescheides nach dem 2. Quartal 2020 prognostiziert (Annahme: Q3 und Q4 wie Q2)

Deutlich hingewiesen wird auf das Risiko für 2021, dass die Bundesregierung noch vor der Corona-Pandemie eine Erhöhung des Kindergeldes angekündigt hat.

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Neben dem „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“, das für die Stadt Wuppertal zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs eine Sonderhilfe in Höhe von rd. 26,7 Mio. € vorsieht, wurde mit dem Entwurf eines Gewerbesteuer ausgleichsgesetzes NRW ein weiteres Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Bund und Land NRW wollen gemeinsam 2,72 Mrd. € zur Verfügung stellen, um die seit dem Lockdown festzustellenden Ausfälle der Gewerbesteuer im Jahr 2020 zu kompensieren. Der Gesetzentwurf, der aktuell im Anhörungsverfahren ist, sieht derzeit vor, dass die Mindereinnahmen durch den Abgleich der Ist-Gewerbesteuereinnahmen (netto) des Jahres 2020 mit dem Durchschnitt der Ist-Gewerbesteuereinnahmen (netto) der Jahre 2017-2019 ermittelt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Steuerschätzung Gewerbesteuereinnahmen 2020 bis 2024

Anlage 02 – Ergebnis Arbeitskreis Steuerschätzungen

Anlage 03 – Rundschreiben Städtetag zu den Ergebnissen der Steuerschätzung

Gewerbsteuer		
(Anlage 01)		
2020		
Haushaltsansatz	237.500	
Prognose auf Grundlage der Daten zum 31.8.	143.400	
Veränderung	-94.100	
Veränderung in Prozent	-39,6%	
Steuerschätzung September 2020	-23,8%	
2021		unterstellt, im Jahr 2021 werden 90 % des Gewerbesteuerniveaus 2019 erreicht
Berücks. Steigerungsrate	2,5%	2,5%
Haushaltsansatz	243.400	243.400
Steuerschätzung September 2020	17,9%	(90% von 237,5 Mio. €)
Ansatz auf Grundlage Steuerschätzung	169.069	213.750
Veränderung	-74.331	-29.650
Veränderung in Prozent	-30,5%	-12,2%
2022		Fortschreibung auf Basis der Annahme zum Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten gem. Steuerschätzung
Berücks. Steigerungsrate	2,5%	2,5%
Haushaltsansatz	249.500	249.500
Steuerschätzung September 2020	4,1%	4,1%
Gewerbsteueransatz gem. Steuerschätzung	176.000	222.514
Veränderung	-73.500	-26.986
Veränderung in Prozent	-29,5%	-10,8%
2023		Fortschreibung auf Basis der Annahme zum Jahr 2022 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten gem. Steuerschätzung
Berücks. Steigerungsrate	2,5%	2,5%
Haushaltsansatz	255.700	249.500
Steuerschätzung September 2020	4,2%	4,2%
Gewerbsteueransatz gem. Steuerschätzung	183.392	231.637
Veränderung	-72.308	-17.863
Veränderung in Prozent	-28,3%	-7,2%
2024		Fortschreibung auf Basis der Annahme zum Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten gem. Steuerschätzung
Berücks. Steigerungsrate	2,5%	2,5%
Haushaltsansatz	262.200	262.200
Steuerschätzung September 2020	6,1%	6,1%
Gewerbsteueransatz gem. Steuerschätzung	194.579	245.767
Veränderung	-67.621	-16.433
Veränderung in Prozent	-25,8%	-6,3%

Ergebnis

der 158. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"

vom 8. bis 10. September 2020 in Berlin (Videokonferenz)

Tabelle 1 - Gesamtübersicht

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Steuern insgesamt (Mio. €)	776.262,9	799.308,3	717.696	772.854	810.542	846.710	883.208
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,7	3,0	-10,2	7,7	4,9	4,5	4,3
BIP, nominal (Mrd. €)	3.356,4	3.449,1	3.312	3.509	3.613	3.720	3.830
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,0	2,8	-4,0	6,0	3,0	3,0	3,0
Volkswirtschaftl. Steuerquote	23,13	23,17	21,67	22,02	22,43	22,76	23,06
<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>							
Bund (Mio. €)	322.358,7	329.052,2	275.347	295.224	313.922	331.001	344.241
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	4,2	2,1	-16,3	7,2	6,3	5,4	4,0
Länder (Mio. €)	314.057,7	324.517,3	306.507	321.841	338.036	351.846	367.359
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,2	3,3	-5,5	5,0	5,0	4,1	4,4
Gemeinden (Mio. €)	111.257,8	114.817,4	103.532	112.988	116.337	121.407	127.609
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,9	3,2	-9,8	9,1	3,0	4,4	5,1
EU (Mio €)	28.588,7	30.921,4	32.309	42.800	42.247	42.456	43.999
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	31,9	8,2	4,5	32,5	-1,3	0,5	3,6

2018/2019 = Ist-Ergebnis; 2020-2024 = Schätzung

Länder ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten; nach Finanzausgleich u. Ergänzungszuweisungen

Lohn-/veranl.Einkommensteuer: Bund/Länder/Gemeinden = 42,5 % / 42,5 % / 15 %

KSt/n.v.St.v.Ertrag: Bund/Länder = 50,0 % / 50,0 %

Abgeltungsteuer auf Zins- und

Veräußerungserträge: Bund/Länder/Gemeinden = 44,0 % / 44,0 % / 12,0 %

Steuern vom Umsatz:

2018 und 2019: Bund vorab 4,45 % für ALV, vom Rest Bund vorab 5,05 % für RV, vom Rest vorab 2,2 % für Gemeinden, vom verbleibenden Rest Bund/Länder 49,70 % / 50,30 % zu-/abzüglich Festbeträge.

ab 2020: Bund 52,81398351 %; Länder 45,19007254 %; Gemeinden 1,99594395 % zu-/abzüglich Festbeträge.

Tabelle 2 - gemeinschaftliche Steuern; Länder- und Gemeindesteuern

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Gemeinsch. Steuern							
1.1. (Mio. €)	566.941,6	587.272,0	525.800	574.600	609.000	640.850	672.000
<i>Lohnsteuer</i>	208.230,9	219.660,1	207.600	222.050	233.750	247.150	261.150
<i>veranl. Einkommensteuer</i>	60.415,4	63.711,1	53.450	57.100	60.000	64.650	69.650
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag*</i>	23.176,0	23.485,5	20.000	17.650	20.200	22.250	23.050
<i>AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.</i>	6.893,4	5.146,4	6.400	6.200	6.200	6.250	6.350
<i>Körperschaftsteuer</i>	33.425,4	32.013,4	19.700	24.300	26.000	28.850	31.350
<i>Steuern vom Umsatz</i>	234.800,5	243.255,5	218.650	247.300	262.850	271.700	280.450
<i>dar: Umsatzsteuer</i>	175.437,2	183.112,7	164.650	186.200	197.950	204.600	211.200
<i>Einfuhrumsatzsteuer</i>	59.363,3	60.142,8	54.000	61.100	64.900	67.100	69.250
1.2. (vH gegenüber Vorjahr)	5,2	3,6	-10,5	9,3	6,0	5,2	4,9
<i>Lohnsteuer</i>	6,5	5,5	-5,5	7,0	5,3	5,7	5,7
<i>veranl. Einkommensteuer</i>	1,7	5,5	-16,1	6,8	5,1	7,7	7,7
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag*</i>	10,8	1,3	-14,8	-11,8	14,4	10,1	3,6
<i>AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.</i>	-6,0	-25,3	24,4	-3,1	0,0	0,8	1,6
<i>Körperschaftsteuer</i>	14,2	-4,2	-38,5	23,4	7,0	11,0	8,7
<i>Steuern vom Umsatz</i>	3,7	3,6	-10,1	13,1	6,3	3,4	3,2
<i>dar: Umsatzsteuer</i>	2,9	4,4	-10,1	13,1	6,3	3,4	3,2
<i>Einfuhrumsatzsteuer</i>	6,3	1,3	-10,2	13,1	6,2	3,4	3,2
2. Ländersteuern							
2.1. (Mio. €)	23.912,5	25.849,6	25.175	27.218	27.905	28.652	29.399
<i>Vermögensteuer</i>	-0,1	-0,1	0	0	0	0	0
<i>Erbschaftsteuer</i>	6.813,1	6.986,9	8.000	7.880	8.140	8.440	8.740
<i>Grunderwerbsteuer</i>	14.083,0	15.788,6	14.200	16.100	16.500	16.900	17.300
<i>Rennwett- u. Lotteriesteuer</i>	1.894,0	1.974,8	1.965	2.090	2.130	2.170	2.210
<i>Feuerschutzsteuer</i>	467,1	482,0	510	522	535	548	561
<i>Biersteuer</i>	655,3	617,4	500	626	600	594	588
2.2. (vH gegenüber Vorjahr)	7,7	8,1	-2,6	8,1	2,5	2,7	2,6
<i>Vermögensteuer</i>							
<i>Erbschaftsteuer</i>	11,4	2,6	14,5	-1,5	3,3	3,7	3,6
<i>Grunderwerbsteuer</i>	7,2	12,1	-10,1	13,4	2,5	2,4	2,4
<i>Rennwett- u. Lotteriesteuer</i>	3,1	4,3	-0,5	6,4	1,9	1,9	1,8
<i>Feuerschutzsteuer</i>	3,6	3,2	5,8	2,4	2,5	2,4	2,4
<i>Biersteuer</i>	-1,3	-5,8	-19,0	25,2	-4,2	-1,0	-1,0
3. Gemeindesteuern							
3.1. (Mio. €)	71.765,5	71.553,1	58.265	66.118	68.421	70.794	74.247
<i>Gewerbsteuer</i>	55.852,4	55.419,5	42.250	49.800	51.850	54.050	57.350
<i>Grundsteuer A</i>	405,4	406,8	405	403	401	399	397
<i>Grundsteuer B</i>	13.797,3	14.032,4	14.160	14.290	14.420	14.550	14.680
<i>Sonstige Gemeindesteuern</i>	1.710,3	1.694,5	1.450	1.625	1.750	1.795	1.820
3.2. (vH gegenüber Vorjahr)	4,8	-0,3	-18,6	13,5	3,5	3,5	4,9
<i>Gewerbsteuer</i>	5,6	-0,8	-23,8	17,9	4,1	4,2	6,1
<i>Grundsteuer A</i>	0,3	0,3	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
<i>Grundsteuer B</i>	1,7	1,7	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
<i>Sonstige Gemeindesteuern</i>	3,2	-0,9	-14,4	12,1	7,7	2,6	1,4

* ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Tabelle 3 - Bundessteuern und Zölle

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Bundessteuern							
1.1. (Mio. €)	108.586,3	109.548,5	103.806	99.968	100.216	101.364	102.462
<i>Energiesteuer</i>	40.881,6	40.682,7	37.150	40.050	40.100	39.950	39.850
<i>Tabaksteuer</i>	14.339,0	14.256,8	14.350	14.300	14.240	14.180	14.100
<i>Alkoholsteuer</i>	2.132,7	2.117,8	2.000	2.100	2.100	2.100	2.100
<i>Alkopopsteuer</i>	2,5	1,0	15	2	2	2	2
<i>Schaumweinsteuer</i>	377,7	383,9	360	374	372	370	368
<i>Zwischenerzeugnissteuer</i>	17,5	19,4	20	20	20	20	20
<i>Kaffeesteuer</i>	1.036,6	1.060,3	1.030	1.060	1.050	1.050	1.050
<i>Versicherungsteuer</i>	13.778,8	14.135,9	14.580	14.950	15.320	15.700	16.090
<i>Stromsteuer</i>	6.858,0	6.688,8	6.500	6.930	6.740	6.740	6.740
<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	9.047,0	9.372,3	9.450	9.600	9.740	9.870	9.990
<i>Luftverkehrssteuer</i>	1.186,8	1.182,2	300	830	1.230	1.480	1.600
<i>Kernbrennstoffsteuer</i>	-0,4	-0,5	0	0	0	0	0
<i>Solidaritätszuschlag</i>	18.926,7	19.646,1	18.050	9.750	9.300	9.900	10.550
<i>Sonstige Bundessteuern</i>	0,0	0,0	0	0	0	0	0
<i>Pauschal. Einfuhrabgaben</i>	1,8	1,8	1	2	2	2	2
1.2. (vH gegenüber Vorjahr)	8,7	0,9	-5,2	-3,7	0,2	1,1	1,1
<i>Energiesteuer</i>	-0,3	-0,5	-8,7	7,8	0,1	-0,4	-0,3
<i>Tabaksteuer</i>	-0,4	-0,6	0,7	-0,3	-0,4	-0,4	-0,6
<i>Alkoholsteuer</i>	1,9	-0,7	-5,6	5,0	0,0	0,0	0,0
<i>Alkopopsteuer</i>	22,5	-58,5	1.362,0	-86,7	0,0	0,0	0,0
<i>Schaumweinsteuer</i>	2,7	1,6	-6,2	3,9	-0,5	-0,5	-0,5
<i>Zwischenerzeugnissteuer</i>	5,4	10,8	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Kaffeesteuer</i>	-2,0	2,3	-2,9	2,9	-0,9	0,0	0,0
<i>Versicherungsteuer</i>	3,8	2,6	3,1	2,5	2,5	2,5	2,5
<i>Stromsteuer</i>	-1,2	-2,5	-2,8	6,6	-2,7	0,0	0,0
<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	1,1	3,6	0,8	1,6	1,5	1,3	1,2
<i>Luftverkehrssteuer</i>	5,9	-0,4	-74,6	176,7	48,2	20,3	8,1
<i>Kernbrennstoffsteuer</i>							
<i>Solidaritätszuschlag</i>	5,4	3,8	-8,1	-46,0	-4,6	6,5	6,6
<i>Sonstige Bundessteuern</i>	-98,1	214,4					
<i>Pauschal. Einfuhrabgaben</i>	10,6	3,5	-45,5	100,0	0,0	0,0	0,0
2. Zölle (Mio. €)	5.057,1	5.085,0	4.650	4.950	5.000	5.050	5.100
vH gegenüber Vorjahr	-0,1	0,6	-8,6	6,5	1,0	1,0	1,0

Tabelle 4 - Steuereinnahmen des Bundes

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund (Mio. €)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	88.498,1	93.355,5	88.230,3	94.371,1	99.344,1	105.039,1	110.989,1
<i>Anteil veranl. ESt</i>	25.676,5	27.077,2	22.716,3	24.268,1	25.500,1	27.476,1	29.601,1
<i>Anteil n. veranl. St. v. Ertrag*</i>	11.588,0	11.742,7	10.000,0	8.825,1	10.100,1	11.125,1	11.525,1
<i>Anteil AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.</i>	3.033,1	2.264,4	2.816,3	2.728,1	2.728,1	2.750,1	2.794,1
<i>Anteil Körperschaftsteuer</i>	16.712,7	16.006,7	9.850,3	12.150,1	13.000,1	14.425,1	15.675,1
<i>Anteil Steuern vom Umsatz</i>	116.512,7	118.944,3	94.104,3	117.135,1	127.122,1	133.789,1	138.222,1
<i>dar.: Umsatzsteuer</i>	87.055,5	89.536,4	70.863,3	88.194,1	95.735,1	100.748,1	104.092,1
<i>Einfuhrumsatzsteuer</i>	29.457,3	29.407,9	23.241,0	28.940,1	31.388,1	33.041,1	34.131,1
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	2.058,3	1.947,2	1.532,3	1.805,1	1.880,1	1.960,1	2.079,1
<i>Bundessteuern</i>	108.586,3	109.548,5	103.806,3	99.968,1	100.216,1	101.364,1	102.462,1
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	372.665,7	380.886,5	333.054,3	361.249,1	379.889,1	397.928,1	413.347,1
EU-Finanzierung	-23.531,7	-25.836,4	-27.659,3	-37.850,1	-37.247,1	-37.406,1	-38.899,1
<i>davon:</i>							
<i>EU-MWSt-Eigenmittel</i>	-2.384,7	-2.519,8	-2.479,3	-4.434,1	-4.863,1	-5.030,1	-5.193,1
<i>EU-BNE-Eigenmittel</i>	-21.146,9	-23.316,6	-25.180,0	-33.416,1	-32.384,1	-32.376,1	-33.706,1
Regionalisierungsmittel	-8.497,9	-8.650,8	-11.457,3	-9.268,1	-9.435,1	-9.754,1	-9.930,1
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-8.485,8	-7.555,4	-8.532,3	-9.115,1	-9.494,1	-9.975,1	-10.486,1
Kompensation Kfz-Steuer	-8.991,8	-8.991,8	-8.992,3	-8.992,1	-8.992,1	-8.992,1	-8.992,1
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen**	-800,0	-800,0	-1.067,3	-800,1	-800,1	-800,1	-800,1
Steuereinnahmen des Bundes	322.358,7	329.052,2	275.347,3	295.224,1	313.922,1	331.001,1	344.241,1
Bund (vH gg. Vorjahr)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	6,5	5,5	-5,5	7,0	5,3	5,7	5,7
<i>Anteil veranl. ESt</i>	1,7	5,5	-16,1	6,8	5,1	7,7	7,7
<i>Anteil n. veranl. St. v. Ertrag*</i>	10,8	1,3	-14,8	-11,8	14,4	10,1	3,6
<i>Anteil AbgSt. a. Zins- u. V.-ertr.</i>	-6,0	-25,3	24,4	-3,1	0,0	0,8	1,6
<i>Anteil Körperschaftsteuer</i>	14,2	-4,2	-38,5	23,4	7,0	11,0	8,7
<i>Anteil Steuern vom Umsatz</i>	1,5	2,1	-20,9	24,5	8,5	5,2	3,3
<i>dar.: Umsatzsteuer</i>	0,7	2,8	-20,9	24,5	8,5	5,2	3,3
<i>Einfuhrumsatzsteuer</i>	4,0	-0,2	-21,0	24,5	8,5	5,3	3,3
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	6,1	-5,4	-21,3	17,9	4,1	4,3	6,1
<i>Bundessteuern</i>	8,7	0,9	-5,2	-3,7	0,2	1,1	1,1
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	5,5	2,2	-12,6	8,5	5,2	4,7	3,9
EU-Finanzierung	41,6	9,8	7,1	36,8	-1,6	0,4	4,0
<i>davon:</i>							
<i>EU-MWSt-Eigenmittel</i>	1,0	5,7	-1,6	78,9	9,7	3,4	3,2
<i>EU-BNE-Eigenmittel</i>	48,3	10,3	8,0	32,7	-3,1	0,0	4,1
Regionalisierungsmittel	1,8	1,8	32,4	-19,1	1,8	3,4	1,8
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-8,1	-11,0	12,9	6,8	4,2	5,1	5,1
Kompensation Kfz-Steuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen**	0,0	0,0	33,3	-25,0	0,0	0,0	0,0
Steuereinnahmen des Bundes	4,2	2,1	-16,3	7,2	6,3	5,4	4,0

* ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

** Konsolidierungshilfen: Betrag vorbehaltlich der Entscheidung des Stabilitätsrates gem. § 2 Abs. 2 KonsHilfG; ab 2020 Sanierungshilfen

Tabelle 5 - EU, FDE, Finanzausgleich

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Eigene Einnahmen der EU (Mio. €)							
<i>Finanzierung aus den Steuer- einnahmen des Bundes:</i>							
<i>EU-MWSt-Eigenmittel</i>	2.384,7	2.519,8	2.479	4.434	4.863	5.030	5.193
<i>EU-BNE-Eigenmittel</i>	21.146,9	23.316,6	25.180	33.416	32.384	32.376	33.706
<i>Zölle</i>	5.057,1	5.085,0	4.650	4.950	5.000	5.050	5.100
EU-Eigenmittel insgesamt	28.588,7	30.921,4	32.309	42.800	42.247	42.456	43.999
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	31,9	8,2	4,5	32,5	-1,3	0,5	3,6
Fonds "Deutsche Einheit" (Mio. €)							
<i>Beteiligung der Gemeinden West über erhöhte Gewerbsteuerumlage</i>	560,5	51,1	0	0	0	0	0
Länderfinanzausgleich (Mio. €)							
<i>Bundesergänzungszuweisungen davon</i>	8.485,8	7.555,4	8.532	9.115	9.494	9.975	10.486
<i>Sonder-BEZ pol. Führung</i>	516,9	516,9	528	528	528	528	528
<i>Sonder-BEZ teilungsbedingte Sonderlasten</i>	2.812,1	2.096,3	0	0	0	0	0
<i>Sonder-BEZ für Kosten strukt. Arb.losigkeit (neue BL)</i>	504,0	504,0	268	268	268	268	268
<i>Sonder-BEZ kommunale Einnahmen</i>	0,0	0,0	1.116	1.245	1.298	1.364	1.445
<i>Sonder-BEZ Forschungsförderung</i>	0,0	0,0	184	206	189	194	208
<i>Allgemeine BEZ</i>	4.652,8	4.438,2	6.437	6.869	7.211	7.621	8.037
<i>Beteiligung der Gemeinden West an der Neuordnung des Finanzausgleichs über erhöhte Gewerbsteuerumlage</i>	3.549,5	3.363,1	0	0	0	0	0
Regionalisierungsmittel an die Länder (Mio. €)	8.497,9	8.650,8	11.456,5	9.267,8	9.434,6	9.754,4	9.930,0
finanzielle Kompensation an Länder wegen der Übertra- gung der Kfz-Steuer (Mio. €)	8.991,8	8.991,8	8.992	8.992	8.992	8.992	8.992
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen (Mio. €)*	800,0	800,0	1.067	800	800	800	800

* Konsolidierungshilfen: Betrag vorbehaltlich der Entscheidung des Stabilitätsrates gem. § 2 Abs. 2 KonsHilfG; ab 2020 Sanierungshilfen

Tabelle 6 - Steuereinnahmen der Länder

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Länder (Mio. €)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	88.498,1	93.355,5	88.230	94.371	99.344	105.039	110.989
<i>Anteil veranl. ESt</i>	25.676,5	27.077,2	22.716	24.268	25.500	27.476	29.601
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	114.174,7	120.432,8	110.946	118.639	124.844	132.515	140.590
<i>Anteil n. veranl. St. v. Ertrag</i>	11.588,0	11.742,7	10.000	8.825	10.100	11.125	11.525
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	3.033,1	2.264,4	2.816	2.728	2.728	2.750	2.794
<i>Anteil Körperschaftsteuer</i>	16.712,7	16.006,7	9.850	12.150	13.000	14.425	15.675
<i>Anteil Steuern vom Umsatz</i>	110.841,3	116.056,0	115.507	121.554	128.082	130.088	134.230
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	2.910,0	2.752,9	2.166	2.552	2.658	2.771	2.939
<i>Ländersteuern</i>	23.912,5	25.849,6	25.175	27.218	27.905	28.652	29.399
Steuereinnahmen der Länder vor FDE/BEZ u. Finanzausgl.	283.172,2	295.105,1	276.460	293.666	309.316	322.325	337.152
<i>Fonds "Deutsche Einheit"</i>	560,5	51,1	0	0	0	0	0
<i>Erhöhte GewSt-Umlage für Neuordnung Finanzausgl.</i>	3.549,5	3.363,1	0	0	0	0	0
<i>Regionalisierungsmittel</i>	8.497,9	8.650,8	11.457	9.268	9.435	9.754	9.930
<i>Bundesergänzungs-zuweisungen</i>	8.485,8	7.555,4	8.532	9.115	9.494	9.975	10.486
<i>Kompensation Kfz-Steuer</i>	8.991,8	8.991,8	8.992	8.992	8.992	8.992	8.992
<i>Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen*</i>	800,0	800,0	1.067	800	800	800	800
Steuereinnahmen der Länder	314.057,7	324.517,3	306.507	321.841	338.036	351.846	367.359
Länder (vH gg. Vorjahr)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	6,5	5,5	-5,5	7,0	5,3	5,7	5,7
<i>Anteil veranl. ESt</i>	1,7	5,5	-16,1	6,8	5,1	7,7	7,7
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	5,4	5,5	-7,9	6,9	5,2	6,1	6,1
<i>Anteil n. veranl. St. v. Ertrag</i>	10,8	1,3	-14,8	-11,8	14,4	10,1	3,6
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	-6,0	-25,3	24,4	-3,1	0,0	0,8	1,6
<i>Anteil Körperschaftsteuer</i>	14,2	-4,2	-38,5	23,4	7,0	11,0	8,7
<i>Anteil Steuern vom Umsatz</i>	5,0	4,7	-0,5	5,2	5,4	1,6	3,2
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	6,1	-5,4	-21,3	17,8	4,1	4,3	6,1
<i>Ländersteuern</i>	7,7	8,1	-2,6	8,1	2,5	2,7	2,6
Steuereinnahmen der Länder vor FDE/BEZ u. Finanzausgl.	6,0	4,2	-6,3	6,2	5,3	4,2	4,6
<i>Fonds "Deutsche Einheit"</i>	0,0	-90,9	-100,0				
<i>Erhöhte GewSt-Umlage für Neuordnung Finanz-ausgleich</i>	6,4	-5,3	-100,0				
<i>Regionalisierungsmittel</i>	1,8	1,8	32,4	-19,1	1,8	3,4	1,8
<i>Bundesergänzungs-zuweisungen</i>	-8,1	-11,0	12,9	6,8	4,2	5,1	5,1
<i>Kompensation Kfz-Steuer</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen*</i>	0,0	0,0	33,3	-25,0	0,0	0,0	0,0
Steuereinnahmen der Länder	5,2	3,3	-5,5	5,0	5,0	4,1	4,4

* Konsolidierungshilfen: Betrag vorbehaltlich der Entscheidung des Stabilitätsrates gem. § 2 Abs. 2 KonsHilfG; ab 2020 Sanierungshilfen

Tabelle 7 - Steuereinnahmen der Gemeinden

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeinden (Mio. €)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	31.234,6	32.949,0	31.140	33.308	35.063	37.073	39.173
<i>Anteil veranl. ESt</i>	9.062,3	9.556,7	8.018	8.565	9.000	9.698	10.448
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	40.296,9	42.505,7	39.158	41.873	44.063	46.770	49.620
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	827,2	617,6	768	744	744	750	762
<i>Gemeindeanteil ESt</i>	41.124,1	43.123,3	39.926	42.617	44.807	47.520	50.382
<i>Gewerbsteuer brutto</i>	55.852,4	55.419,5	42.250	49.800	51.850	54.050	57.350
- <i>Gewerbsteuerumlage</i>	-4.968,3	-4.700,0	-3.697	-4.357	-4.537	-4.730	-5.018
<i>Gemeindesteuern</i>	15.913,0	16.133,7	16.015	16.318	16.571	16.744	16.897
Steuereinn. der Gemeinde vor FDE u. Finanzausgl.	107.921,3	109.976,4	94.494	104.378	108.691	113.584	119.611
Gemeindeanteil StvU	7.446,5	8.255,2	9.039	8.611	7.646	7.823	7.998
Erhöhte GewSt-Umlage Fonds "Deutsche Einheit"	-560,5	-51,1	0	0	0	0	0
Erh. GewSt-Uml. für Neuordnung Finanzausgleich	-3.549,5	-3.363,1	0	0	0	0	0
Steuereinnahmen der Gemeinden	111.257,8	114.817,4	103.532	112.988	116.337	121.407	127.609
Gemeinden (vH gg. Vorjahr)							
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	6,5	5,5	-5,5	7,0	5,3	5,7	5,7
<i>Anteil veranl. ESt</i>	1,7	5,5	-16,1	6,8	5,1	7,7	7,7
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	5,4	5,5	-7,9	6,9	5,2	6,1	6,1
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	-6,0	-25,3	24,4	-3,1	0,0	0,8	1,6
<i>Gemeindeanteil ESt</i>	5,1	4,9	-7,4	6,7	5,1	6,1	6,0
<i>Gewerbsteuer brutto</i>	5,6	-0,8	-23,8	17,9	4,1	4,2	6,1
- <i>Gewerbsteuerumlage</i>	6,1	-5,4	-21,3	17,9	4,1	4,3	6,1
<i>Gemeindesteuern</i>	1,9	1,4	-0,7	1,9	1,6	1,0	0,9
Steuereinn. der Gemeinde vor FDE u. Finanzausgl.	4,8	1,9	-14,1	10,5	4,1	4,5	5,3
Gemeindeanteil StvU	23,7	10,9	9,5	-4,7	-11,2	2,3	2,2
Erhöhte GewSt-Umlage Fonds "Deutsche Einheit"	0,0	-90,9	-100,0				
Erh. GewSt-Uml. für Neuordnung Finanzausgleich	6,4	-5,3	-100,0				
Steuereinnahmen der Gemeinden	5,9	3,2	-9,8	9,1	3,0	4,4	5,1

Tabelle 8.1 - nachrichtliche Angaben

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Gemeinsch. Steuern							
1.1. (Mio. €)							
<i>Lohnsteuer brutto</i>	251.056,4	264.579,7	258.840	267.810	279.360	292.660	306.610
- Kindergeld	-40.582,7	-42.481,3	-49.000	-43.500	-43.350	-43.250	-43.200
- Altersvorsorgezulage	-2.242,8	-2.438,3	-2.240	-2.260	-2.260	-2.260	-2.260
<i>Lohnsteuer Kasse</i>	208.230,9	219.660,1	207.600	222.050	233.750	247.150	261.150
<i>veranl. ESt brutto</i>	75.423,1	79.303,0	69.040	76.330	78.105	81.860	87.075
- Erstattungen an Arbeitn.	-15.002,6	-15.588,1	-15.590	-18.810	-17.580	-16.660	-16.870
- Eigenheimzulage	-8,5	-4,9	0	0	0	0	0
- Investitionszulage	-0,7	1,1	0	0	0	0	0
- Forschungszulage	0,0	0,0	0	-420	-525	-550	-555
- Erstattungen BZSt	4,2	0,1	0	0	0	0	0
<i>veranl. ESt Kasse</i>	60.415,4	63.711,1	53.450	57.100	60.000	64.650	69.650
<i>Körperschaftsteuer brutto</i>	33.437,2	32.058,3	19.700	25.565	27.560	30.470	33.000
- Investitionszulage zur KSt	-11,8	-45,0	0	0	0	0	0
- Forschungszulage zur KSt	0,0	0,0	0	-1.265	-1.560	-1.620	-1.650
- Erstattungen BZSt	0,0	0,0	0	0	0	0	0
<i>Körperschaftsteuer Kasse</i>	33.425,4	32.013,4	19.700	24.300	26.000	28.850	31.350
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag brutto</i>	24.475,6	24.520,4	21.100	18.676	21.384	23.468	24.312
- Erstattungen BZSt	-1.299,5	-1.034,9	-1.100	-1.040	-1.181	-1.224	-1.268
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag Kasse</i>	23.176,0	23.485,5	20.000	17.650	20.200	22.250	23.050
1.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
<i>Lohnsteuer brutto</i>	5,1	5,4	-2,2	3,5	4,3	4,8	4,8
- Kindergeld	-0,8	4,7	15,3	-11,2	-0,3	-0,2	-0,1
- Altersvorsorgezulage	-3,8	8,7	-8,1	0,9	0,0	0,0	0,0
<i>Lohnsteuer Kasse</i>	6,5	5,5	-5,5	7,0	5,3	5,7	5,7
<i>veranl. ESt brutto</i>	2,5	5,1	-12,9	10,6	2,3	4,8	6,4
- Erstattungen an Arbeitn.	6,2	3,9	0,0	20,7	-6,5	-5,2	1,3
- Eigenheimzulage	-41,0	-42,5	-100,0				
- Investitionszulage	-87,5						
- Forschungszulage					25,0	4,8	0,9
- Erstattungen BZSt							
<i>veranl. ESt Kasse</i>	1,7	5,5	-16,1	6,8	5,1	7,7	7,7
<i>Körperschaftsteuer brutto</i>	14,2	-4,1	-38,5	29,8	7,8	10,6	8,3
- Investitionszulage zur KSt	-52,5	280,7	-100,0				
- Forschungszulage zur KSt					23,3	3,8	1,9
- Erstattungen BZSt							
<i>Körperschaftsteuer Kasse</i>	14,2	-4,2	-38,5	23,4	7,0	11,0	8,7
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag brutto</i>	6,8	0,2	-13,9	-11,5	14,5	9,7	3,6
- Erstattungen BZSt	-35,0	-20,4	6,3	-5,5	13,6	3,6	3,6
<i>nicht veranl. St. v. Ertrag Kasse</i>	10,8	1,3	-14,8	-11,8	14,4	10,1	3,6

Tabelle 8.2 - nachrichtliche Angaben (Fortsetzung)

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2. Bundessteuern							
2.1. (Mio. €)							
Solidaritätszuschlag zur ...							
- Lohnsteuer	12.610,9	13.277,2	12.990	4.695	3.930	4.120	4.360
- veranl. Einkommensteuer	2.916,3	3.062,6	2.575	2.310	2.385	2.585	2.805
- AbgSt. a. Zins- u. Veräuß.-ertr.	378,9	282,3	350	340	340	345	350
- nicht veranl. Steuern v. Ertrag	1.189,3	1.242,0	1.040	985	1.115	1.155	1.200
- Körperschaftsteuer	1.831,3	1.782,0	1.095	1.420	1.530	1.695	1.835
EnergieSt (Mio. €) auf ...							
- andere Heizstoffe als Erdgas	1.045,9	1.195,1	1.212	1.188	1.164	1.141	1.119
- Erdgas als Heizstoff	3.082,1	2.768,8	2.400	2.772	2.744	2.716	2.689
- Sonstige	36.753,6	36.718,9	33.538	36.090	36.192	36.093	36.042
2.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
Solidaritätszuschlag zur ...							
- Lohnsteuer	5,8	5,3	-2,2	-63,9	-16,3	4,8	5,8
- veranl. Einkommensteuer	1,4	5,0	-15,9	-10,3	3,2	8,4	8,5
- AbgSt. a. Zins- u. Veräuß.-ertr.	-5,5	-25,5	24,0	-2,9	0,0	1,5	1,4
- nicht veranl. Steuern v. Ertrag	17,1	4,4	-16,3	-5,3	13,2	3,6	3,9
- Körperschaftsteuer	5,0	-2,7	-38,6	29,7	7,7	10,8	8,3
EnergieSt auf ...							
- andere Heizstoffe als Erdgas	-15,9	14,3	1,4	-2,0	-2,0	-2,0	-1,9
- Erdgas als Heizstoff	-3,2	-10,2	-13,3	15,5	-1,0	-1,0	-1,0
- Sonstige	0,4	-0,1	-8,7	7,6	0,3	-0,3	-0,1
3. Ländersteuern							
3.1. (Mio. €)							
<i>Rennwett- u. Lotteriesteuer</i>	1.894,0	1.974,8	1.965	2.090	2.130	2.170	2.210
<i>RuL ohne Sportwettenst</i>	1.510,1	1.510,3	1.580	1.580	1.595	1.610	1.625
<i>Sportwettensteuer</i>	383,9	464,5	385	510	535	560	585
3.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
<i>Rennwett- u. Lotteriesteuer</i>	3,1	4,3	-0,5	6,4	1,9	1,9	1,8
<i>RuL ohne Sportwettensteuer</i>	3,4	0,0	4,6	0,0	0,9	0,9	0,9
<i>Sportwettensteuer</i>	2,1	21,0	-17,1	32,5	4,9	4,7	4,5
4. Gemeindesteuern							
4.1. (Mio. €)							
<i>Gewerbsteuer netto</i>	46.774,2	47.305,2	38.553	45.443	47.313	49.320	52.332
4.2. (vH gegenüber Vorjahr)							
<i>Gewerbsteuer netto</i>	5,6	1,1	-18,5	17,9	4,1	4,2	6,1

An die

10.09.2020/czi

- a) unmittelbaren Mitgliedstädte
- b) mittelbaren Mitgliedstädte NRW
- c) Mitgliedsverbände

Kontakt
Stefan Anton
stefan.anton@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-730
Telefax 030 37711-709

nachrichtlich:

Finanzausschuss DST
Finanzausschuss Städtetag NRW
Unterausschusses Ost des Finanzausschusses
Arbeitsgemeinschaft der Großstadtkämmereileiter/-innen
Beirat Kommunalabgaben und Steuern

Aktenzeichen
20.00.88 D

Dokumenten-Nr.
S 2177

www.staedtetag.de

158. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 8. bis 10. September 2020 per Video-Konferenz

Kurzüberblick: Die Ergebnisse der 158. Sitzung des AK Steuerschätzungen (Interims-Sitzung) liegen vor. Im Vergleich zur Mai-Prognose wird das Gewerbesteueraufkommen 2020 geringfügig weniger schlecht eingeschätzt, zugleich fällt die Erholung des Gewerbesteueraufkommens 2021 deutlich weniger stark aus. Für die Gemeinden wird für das aktuelle Jahr im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Steuereinnahmen von 9,8 % prognostiziert, für den Bund von 16,3 % und die Länder von 5,5 %. Der überproportionale Einbruch beim Bund erklärt sich insbesondere durch Steuerrechtsänderungen, die großteils vom Bund getragen werden. Die Gewerbesteuer (brutto) bricht um 23,8 % ein, die Gewerbesteuer (netto) um 18,5 % (Differenz zum Brutto-Wert aufgrund des Wegfalls einzelner Gewerbesteuerumlagen zum Jahr 2020). Die Schätzung ist nicht pessimistisch, zudem kann sie als weitaus belastbarer eingeschätzt werden als die Mai-Prognose. Die Risiken auf eine schlechtere Entwicklung überwiegen zwar weiterhin die Chancen auf eine bessere Entwicklung, drastische Abweichungen nach unten können aber mittlerweile ausgeschlossen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Ergebnisse der 158. Sitzung des AK Steuerschätzungen (Frühjahrs-Steuerschätzung) zu Ihrer Information.

Die Steuerschätzung erfolgt außerhalb des regionalen Turnus, da die Datengrundlage für die Mai-Steuerschätzung allgemein als unsicher eingeschätzt wurde. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass ein Großteil der im Mai getroffenen Annahmen zur weiteren Entwicklung der Konjunktur sowie des Steueraufkommens durch die tatsächliche Entwicklung in den letzten Monaten nicht infrage gestellt wird. Daher kann die vorliegende Steuerschätzung im Wesentlichen als Bekräftigung und Konkretisierung der vergangenen Steuerschätzung verstanden werden.

Um die Lesbarkeit des Rundschreibens zu erhöhen, wird auf insbesondere auf diejenigen Punkte verwiesen, die sich gegenüber dem Rundschreiben vom Mai (RS S 2093 vom 15.05.2020, siehe Anlage 3) verändert haben. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Unsicherheit über die weiteren Entwicklungen deutlich reduziert werden konnte. Auch wenn die Aussichten nicht besser geworden sind, kann anders als noch im Mai ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung drastisch schlechter verläuft als unterstellt. Sowohl die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung als auch die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen haben wieder den Status von weitgehend verlässlichen Planungsgrundlagen.

Schritte der Prognoseerstellung

Die aktuelle Steuerschätzung und ihre Grundlagen wurden in drei Schritten erstellt. Zunächst müssen Annahmen über den weiteren Verlauf der Pandemie und die getroffenen Eindämmungsmaßnahmen gefunden werden. Darauf aufbauend muss eine Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland erstellt werden, hierbei ist auch die weltwirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Erst hierauf aufbauend kann unter Berücksichtigung der administrativen Umsetzung im Veranlagungsprozess die Entwicklung bei den einzelnen Steuerarten prognostiziert werden.

Wie üblich wird die Prognose zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von der Bundesregierung vorgegeben und anschließend erläutert. Anders aktuelle Prognosen liegen nicht vor. Die Projektion der Bundesregierung ist die erste verfügbare Prognose, die die tatsächliche BIP-Entwicklung im II. Quartal 2020 berücksichtigen konnte.

Schritt I: Umfang und Dauer der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung

Es wird davon ausgegangen, dass die aktuell gültigen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus nicht deutlich ausgeweitet werden müssen. Insbesondere flächendeckende Schul- und Kita-Schließungen (Arbeitskräfteangebot!) werden für die Zukunft nicht unterstellt.

Schritt II: Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung

Es bestehen in verschiedenen Bereichen neue Erkenntnisse und Einschätzungen:

- Die Auswirkungen des mit besonders starken Einschränkungen versehenen Zeitraums April-Juni sind mittlerweile in der Statistik zum Bruttoinlandsprodukt erfasst. Der BIP-Rückgang im II. Quartal war mit ca. 10 % geringer als befürchtet.
- Auch der Umfang der Kurzarbeit und Entwicklung der Arbeitslosigkeit sind letztlich geringfügig günstiger verlaufen als im Frühjahr unterstellt. Ein Großteil des beobachtbaren Arbeitslosenanstiegs ist darauf zurückzuführen, dass derzeit Fortbildungsmaßnahmen und andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der BA nicht zur Anwendung kommen. Auch erfolgen kaum Neueinstellungen.
- Die verschiedenen Prognosen für die weltwirtschaftliche Entwicklung haben sich gegenüber April (dem für die Mai-Projektion der Bundesregierung wesentlichen Zeitpunkt) weiterhin eingetrübt. Dies kann daran liegen, dass es einige Zeit gedauert hat, bis alle internationalen Institutionen die tatsächlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erfasst haben.
- Es zeichnet sich ab, dass in einzelnen Branchen auch mittelfristig keine Rückkehr auf das frühere Niveau erwartet werden kann („neue Normalität“). Andere Branchen haben sich

mittlerweile nahezu vollständig auf ein Arbeiten unter Corona-Bedingungen eingestellt und erleben im Arbeitsalltag kaum noch Einschränkungen ihrer Produktivität.

Mit Blick auf die wirtschaftliche Erholung wird von einem „gestreckten V“ ausgegangen: Dem scharfen Einschnitt im ersten Halbjahr 2020 erfolgt ein etwas längerer, zweistufiger Erholungsprozess.

Zunächst werden diejenigen Branchen zügig wieder an ihr altes Niveau anknüpfen, die ihre Prozesse umstellen konnten. Die direkte Corona-betroffenen Branchen wie Gastronomie, Tourismus etc. werden dabei weiterhin mit Einschränkungen umgehen müssen, die sie maßgeblich in ihrer Aktivität beeinträchtigen. Hier sind nur langsamere Annäherungsprozesse zu erwarten. Mit Blick auf die Nachfrageseite wird zwar von einem weitgehend stabilen Konsumklima ausgegangen, zugleich sind die Konsummöglichkeiten weiterhin noch stark eingeschränkt. Dies wird zu einer historisch hohen Sparquote im Jahr 2020 führen. Eine schnellere wirtschaftliche Erholung wird insbesondere dadurch erschwert, dass die Nachfrage aus dem Ausland deutlich geringer ausfällt und auch im kommenden Jahr noch deutlich unter früheren Niveaus liegen wird.

Die leicht verbesserten Aussichten schlagen sich innerhalb der Projektion insbesondere bei den Unternehmen wieder, bei denen ein etwas geringerer Gewinnrückgang unterstellt wird.

Einen inhaltlich fragwürdigen Punkt innerhalb der Prognose der Bundesregierung stellt die Schätzung der öffentlichen Investitionen dar. Diese erscheinen allein dann erreichbar, wenn für das Jahr 2021 und 2022 die Hauptträger der öffentlichen Investitionen, die Kommunen, weitere Unterstützung erhalten. Zwar berücksichtigt die Projektion der Bundesregierung – anders als die Steuerschätzung selbst – auch anzunehmende Rechtsänderungen wie z.B. das aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche Paket zur Stützung der Kommunen. Aber auch unter Berücksichtigung dieser berücksichtigten Maßnahmen erschließt sich für die Hauptgeschäftsstelle nicht, mit welchen finanziellen Mitteln die Kommunen ihren Beitrag zu den in der Projektion unterstellten lediglich marginal zurückgehenden Investitionen im Jahr 2021 erbringen sollen. Daher wird die Projektion mit Blick auf die öffentlichen Investitionen (und mit Einschränkungen auch einzelne andere Aggregate) als derzeit nicht vollumfänglich nachvollziehbar gewertet. Die unterstellten Investitionen erscheinen aber realisierbar, sofern die finanziellen Rahmenbedingungen stimmen. Mit entsprechender Unterstützung der Kommunen erscheinen sogar leicht höhere öffentliche Investitionen denkbar.

Die Projektion des Bundeswirtschaftsministeriums geht von folgenden Eckwerten aus: Das reale BIP geht im aktuellen Jahr um 5,8 % (Frühjahrs-Projektion: 6,3 %) zurück, das nominelle BIP um 4,0 % (Frühjahrs-Projektion: 4,7 %). Dieser Rückgang betrifft vorrangig die Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE), die trotz der den UVE hinzuzurechnenden direkten Hilfsmaßnahmen bei 8,3 % liegt. Die starke Differenz zur Frühjahrsprojektion (Rückgang der UVE um 21,1 %) erklärt sich insbesondere durch eine andere statistische Zuordnung der Hilfsmaßnahmen, die tatsächliche Änderung der Einschätzung liegt bei ca. 5 Prozentpunkten.

Das BMWi geht von einer zügigen Erholung der Konjunktur aus. Diese wird zwar etwas langsamer verlaufen als noch im Frühjahr unterstellt. Ein Anstieg des realen BIP um 4,4 % im Jahr 2021 und 1,5 % im Jahr 2022) führt dennoch dazu, dass Ende 2022 das BIP-Niveau von Vorkrisenzeiten wieder erreicht werden sollte.

In der Gesamtschau (mit Ausnahme der öffentlichen Investitionen, s.o.) erscheint die Projektion der Bundesregierung sowohl von den Argumentationslinien als auch quantitativ mit Ausnahme der unterstellten Investitionsentwicklung der öffentlichen Haushalte ausgesprochen stimmig.

Schritt III: Ableitung der Steuereinnahmen

Sonderpunkte: Effekte der steuerlichen Corona-Maßnahmen

Sowohl gesetzliche als auch untergesetzlichen Änderungen von steuerlichen Regelungen sollen zur Sicherung der Unternehmensliquidität dienen (Absehung von Vollstreckung bei Est und KSt, Stundungen, Verlustrückträge sowie die Möglichkeit zur Rückerstattung der Umsatzsteuervorauszahlung aus dem Februar). Auch aufgrund von Zeitmangel konnte eine reguläre Diskussion der Aufkommenswirkungen im Rahmen des Arbeitskreises Quantifizierung nicht erfolgen. Der Arbeitskreis hat sich daher eine eigene Auffassung zu den mit diesen Maßnahmen verursachten zeitlichen Verschiebungen des Steueraufkommens sowie denkbaren Steuerausfällen gebildet. Die administrativen Erleichterungen zur Anpassung der laufenden Vorauszahlungen werden bei den steuerlichen Corona-Maßnahmen nicht miterfasst, weil sie nach Auffassung der meisten AKS-Mitglieder lediglich eine administrative Erleichterung darstellen.

Die liquiditätssichernden Corona-Maßnahmen (z.B. vereinfachte Stundungsregelungen) verursachen eine Verschiebung eines Teils des Steueraufkommens vom Jahr 2020 in das Jahr 2021. Auf Grundlage neuer Erkenntnisse aus der Finanzverwaltung wurde das Volumen dieser Maßnahmen im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung reduziert. Mittlerweile wird das Volumen dieser Maßnahmen auf ca. 10 Mrd. Euro geschätzt. Die zeitliche Verschiebung der Steuerzahlungen erklärt auch, weshalb der Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 so stark ausfällt und zugleich ein besonders starker Anstieg der Steuereinnahmen im Jahr 2021 erwartet wird. Letztlich sind die Steuereinbrüche im Jahr 2020 durch diese liquiditätssichernden Maßnahmen erhöht und im Jahr 2021 abgesenkt.

Sonderpunkt Kurzarbeit

Eine weitere Besonderheit stellte die Berücksichtigung der Kurzarbeit dar. Die steuerlichen Auswirkungen eines „Übergangs“ von regulärer Arbeit in Kurzarbeit sind enorm. Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten progressionsvorbehalt. D.h., dass auf das Kurzarbeitergeld selbst keine Steuern zu zahlen sind. Allerdings wird bei der Besteuerung der sonstigen Einkünfte derjenige Durchschnittsteuersatz angewendet, der sich ergeben würde, wenn auch das Kurzarbeitergeld regulär zu versteuern wäre. Im Rahmen der Steuerschätzung wurde die Kurzarbeit in einer Form berücksichtigt, die weitgehend denjenigen Annahmen entspricht, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelt worden sind. Die geänderten Erwartungen mit Blick auf das verringerte Ausmaß der Inanspruchnahme wurde vom Arbeitskreis Steuerschätzungen übernommen, ebenso die zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen. Zudem bestehen leicht geänderte Annahmen über die Struktur der Kurzarbeit inanspruchnehmenden Arbeitnehmer (Gehaltshöhe, Kinder etc.). Im Ergebnis haben diese aktualisierten Annahmen im Vergleich zur Mai-Prognose kaum Effekte auf die Schätzung.

Fehlerkorrektur: Im letzten Rundschreiben haben wir angemerkt, dass Kurzarbeit vor Ort a) im aktuellen Jahr keine Auswirkungen auf den gemeindeindividuellen Anteil an der Einkommensteuer hat und b) dass ab dem Jahr 2024 Kurzarbeit in örtlichen Unternehmen ab dem Jahr 2024 durchaus Auswirkungen auf den individuellen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben können. Die Aussage b) war leider falsch: Kurzarbeit in den Jahr 2020 und 2021 wird keine Auswirkungen auf die Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben. Die entsprechenden Statistikjahre sind 2019 und 2022, nicht wie fehlerhaft zunächst angenommen das Jahr 2020.

Steuerrechtsänderungen

Die Mai-Steuerschätzung war in zweifacher Hinsicht von Steuerrechtsänderungen geprägt.

Angesichts des geringen Zeitraums zwischen den beiden Steuerschätzungen sind relativ wenig Steuerrechtsänderungen zu verzeichnen.

Als Steuerrechtsänderungen in größerem Umfang ist alleine das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) zu benennen. Dieses Gesetzespaket mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25 Mrd. Euro im ersten Jahr betrifft zumindest in den Jahren 2020 und 2021 die Städte und Gemeinden in relativ geringem Umfang (0,8 Mrd. Euro von 25,5 Mrd. Euro in 2020, 1,2 Mrd. Euro von 16 Mrd. Euro in 2021), in den beiden Folgejahren aber überproportional (ca. 2,5 Mrd. Euro von 5,8 Mrd. Euro bzw. 7,3 Mrd. Euro).

Frühere Steuerrechtsänderungen sind insbesondere bei einem Vergleich zwischen den Ist-Einnahmen des Jahres 2019 und den prognostizierten Einnahmen für 2020 zu beachten. Im Zusammenhang mit der Reform des föderalen Finanzausgleichs konnte der Deutsche Städtetag ein Ende der erhöhten Gewerbesteuerumlagen bewirken. Dies führt dazu, dass der Einbruch bei der Gewerbesteuer (netto) weitaus geringer ausfällt als bei der Gewerbesteuer (brutto). Aus diesem Grund wird auch regelmäßig bei der Beschreibung der ebenen-spezifischen Corona-Auswirkungen auf die Erwartungen der Steuerschätzung November 2019 für das Jahr 2020 zurückgegriffen und der Vergleich mit den Ist-zahlen 2019 vermieden.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist bemerkenswert stabil. Die Krise zeigt sich daher insbesondere im Rahmen der steuerlichen Folgen der Kurzarbeit (s.o.) sowie bei der veranlagten Einkommensteuer. Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für das aktuelle Jahr ein Rückgang um 7,4 % (Mai-Steuerschätzung: 7,9 %) prognostiziert, der im kommenden Jahr weitgehend kompensiert werden sollte. Nach Auffassung der HGSt kann es grundsätzlich je nach Land zu unterschiedlich starken Einbrüchen der Einkommensteuer kommen.

Deutlich darauf hinzuweisen ist, dass für das Jahr 2021 weiterhin ein steuerrechtliches Risiko besteht: Seitens der Bundesregierung wurde noch vor der Corona-Pandemie eine Erhöhung des Kindergeldes / Kinderfreibetrages angekündigt.

Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen (brutto) wird in diesem Jahr voraussichtlich bundesweit um ca. 25 % (genaue Prognose: 23,8 %) einbrechen. Bereits für das Folgejahr ist mit einem Anstieg von 17,9 % (Mai-Prognose: 23,6 %) zu rechnen. Dies bedeutet, dass das Niveau von 2019 im Jahr 2021 voraussichtlich zu ca. 90 % erreicht wird. Das Niveau von 2019 wird annahmegemäß im Jahr 2024 vollständig erreicht werden.

Im grundlegenden Muster hat sich gegenüber dem Mai keine Veränderung gegeben. Hintergrund der weiterhin unterstellten grundsätzlichen Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens ist vorrangig die unterstellte zügige, anfangs auch schnelle konjunkturelle Erholung. Aber auch viele Einzeleffekte tragen hierzu bei: So ist ein deutlicher Bestandteil des Rückgangs in Stundungsmaßnahmen zu sehen, die naturgemäß zu kompensierenden Effekten im Folgejahr führen. Weitere Effekte ergeben sich aus der Praxis der Absenkung der Vorauszahlungen. Früher beschlossene Steuerrechtsänderungen mit ihrem spezifischen Verlauf bei den Einnahmewirkungen tun ihr Übriges.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist von den verschiedenen, teilweise befristeten Erhöhungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geprägt. Ausgehend von dem allgemeinen leichten Rückgang des Umsatzsteueraufkommens sind die Auswirkungen der Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung zu nennen. Dies bewirkt Änderungen im Vergleich zur alten Steuerschätzung.

Grundsteuer

Die Schätzung des Grundsteueraufkommens erfolgte anhand der etablierten Methoden unter Berücksichtigung der Bauentwicklung sowie der bereits bekannt gewordenen Hebesatzänderungen.

Sonstige Gemeindesteuern

Der Arbeitskreis hat seine Schätzung für die sonstigen Gemeindesteuern deutlich korrigiert. Die dämpfenden Effekte auf Vergnügungssteuer- und Übernachtungssteuer sind in der Mai-Steuerschätzung nicht in ausreichendem Umfang erfasst worden.

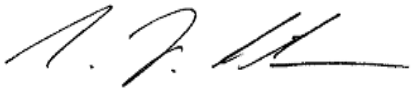
Weitere Hinweise

Die nächste Steuerschätzung findet voraussichtlich vom 10. bis 12. November 2020 statt. Die Mai-Steuerschätzung 2021 findet vom 10. bis 12. Mai statt.

Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilung des Deutschen Städtetages, die nahezu zeitgleich mit diesem Schreiben auf den Internetseiten des DST zur Verfügung gestellt wird (www.staedtetag.de).

Bei Rückfragen zu den Ergebnissen der Steuerschätzung und deren Hintergründen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefan Anton

Anlagen